

Krems – Tullnerfeld

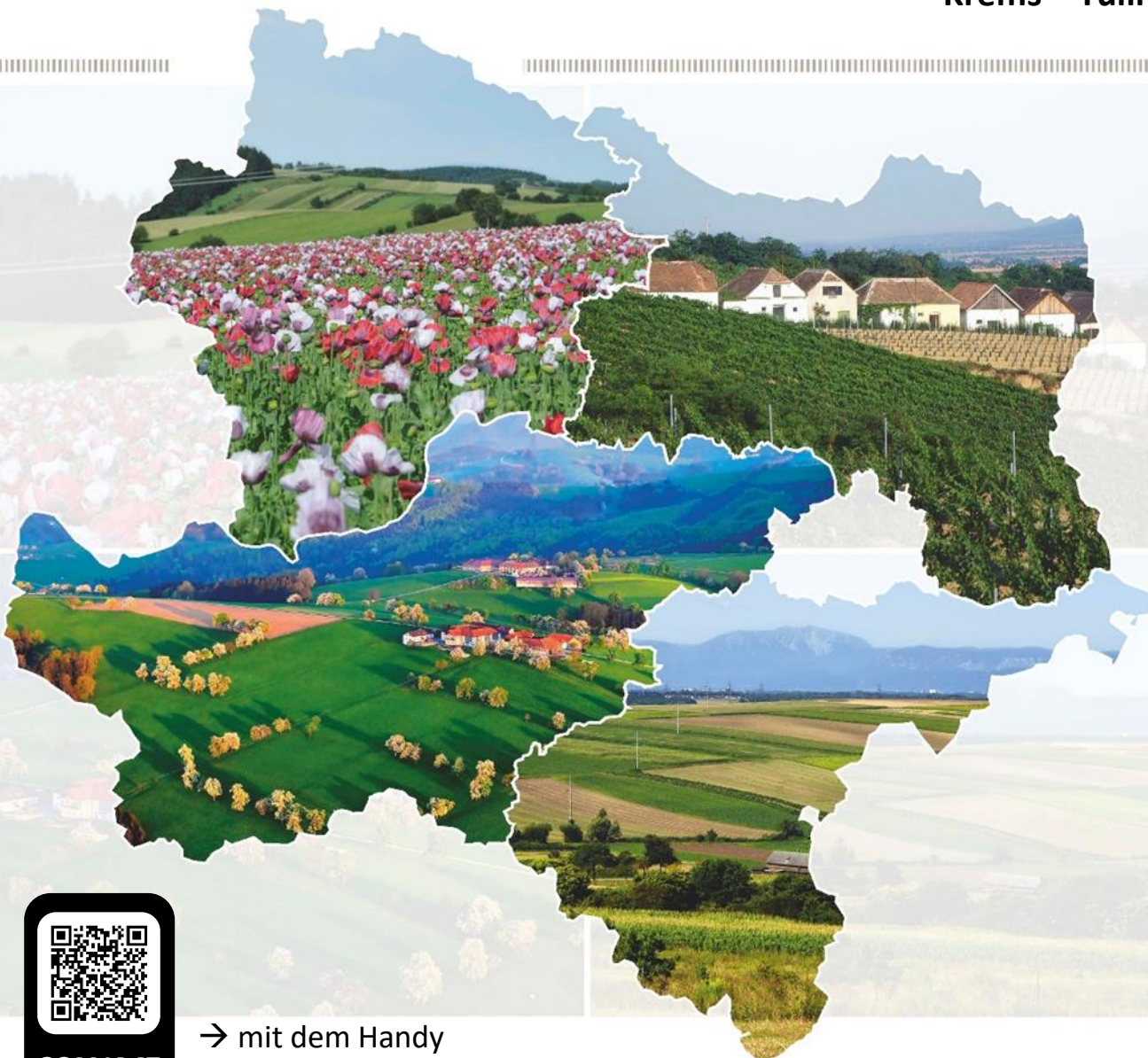


Foto: LK NO/Paula Pöchlauser-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schagger

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche



SCAN ME

→ mit dem Handy
auf die BBK-Homepage

Nr. 3/2026

Juli 2026

- Sanierung BBK Krems, Bürobetrieb
- Invekos
- Investitionsförderung
- Termine und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union


 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft


WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

NV

Es tarat brenna: Die NV Brandschutzprävention.

Temperatur messen nicht vergessen!

Regelmäßige Temperaturmessung bis 14 Wochen nach der Einlagerung,
ganz einfach mit dem Heu-Messkalender der NV.

Wir bringen's zusammen. Verlass di drauf.

Eine Initiative der Niederösterreichischen Versicherung und
der Landwirtschaftskammer NÖ für die Bäuerinnen und Bauern.

Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische
Versicherung



Heu-Messkalender zum Download

Fassadensanierung und Büroverfügbarkeit – BBK Krems

Wir möchten Sie darüber informieren, dass in den kommenden Monaten das Gebäude der Bezirksbauernkammer Krems saniert wird. Im Rahmen dieser Arbeiten kann es **gelegentlich zu kurzfristigen Einschränkungen im Betrieb** kommen, unter Umständen auch tageweise zu einer vollständigen Schließung des Büros. Da solche Situationen nicht immer im Voraus planbar sind, kann eine kurzfristige Benachrichtigung leider nicht erfolgen. Wir ersuchen Sie vor Ihrem Besuch vorab telefonisch anzufragen, ob das Büro geöffnet ist. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Bürobetrieb der Bezirksbauernkammer Tullnerfeld

Die **Bezirksbauernkammer Tullnerfeld** ist am **Donnerstag, 23. Juli 2026 nachmittags geschlossen**.

In den Monaten Juli und August konsumieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes. Dies führt dazu, dass in dieser Zeit das Büro der Bezirksbauernkammer Tullnerfeld nicht komplett besetzt ist. Das Sekretariat der Bezirksbauernkammer steht Ihnen jedenfalls durchgehend vormittags zur Verfügung.

Um unnötige Wege zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen Terminvereinbarungen mit den Beratern vorzunehmen.

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ stehen folgende Varianten zur Auswahl:

MS bzw. DS-taugliche

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	mind. 70 Tage , späteste Anlage 10.08., frühester Umbruch 15.09.		Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 14.09 (ausgenommen überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	180-220
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien	171-209
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	108-132
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	153-187
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	135-165
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse (inkl. Perko)	108-132
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> Mind. 3 Mischungspartner aus mind. Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	81-99

*Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist die Mindestprämie.

Können angemeldete Varianten nicht bis zum jeweils spätesten Anlagetermin angebaut werden, sind sie umgehend mit einer Korrektur zum MFA abzumelden, um Sanktionierungen vorzubeugen! So sind z.B. beantragte Schläge der Variante 4 bis spätestens 31. August anzulegen oder bis zu diesem Datum abzumelden. Darüber hinaus können zusätzliche Begrünungsschläge mit Korrektur zum MFA 2026 nachgemeldet werden.

Dafür gelten folgende Fristen:

- bis **31. August** für die Varianten **1, 2 und 3**
- bis **30. September** für die Varianten **4, 5, 6 und 7**

Mulchsaat (MS) und Direktsaat (DS) taugliche Begrünungsvarianten sind Variante 2, 4, 5 und 6. Für den Mulchsaat- und Direktsaat-Zuschlag ist eine Teilnahme an der Maßnahme „**Erosionsschutz Acker**“ notwendig.

Begrünung „System Immergrün“ im ÖPUL 2023 - Wissenswertes

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens **85 % seiner Ackerfläche begrünt haben**.

Werden für diese Begrünungsverpflichtung auch Zwischenfrüchte angelegt, dann ist Folgendes zu beachten:

- Anbau von **mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien**.
- Mindestanlagedauer: **42 Tage**
- Anbau der Zwischenfrucht muss bis **spätestens 15. Oktober** erfolgen.
- Erfolgt der **Anbau nach dem 20. September**, dann müssen die Mischungspartner überwiegend winterhart sein (untergeordnet abfrostende Mischungspartner sind erlaubt = unter 50 % abfrostend im Bestand) oder es kann auch nur **eine winterharte Begrünungskultur** verwendet werden (**Reinsaat**).

Zwischenfruchtbegrünung & Immergrün - Häckseltermine

Grundsätzlich ist eine Pflege des Begrünungsbestandes innerhalb des Begrünungszeitraumes in Form von Häckseln/Mulchen oder Walzen ohne Bodeneingriff erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass ein flächendeckender Begrünungsbestand erhalten bleibt, die Begrünung sich weiter entwickeln kann und die Funktionen der Begrünung betreffend Erosionsschutz und Nitratrückhalt weiterhin gegeben sind. Folgende Terminvorgaben sind zu beachten:

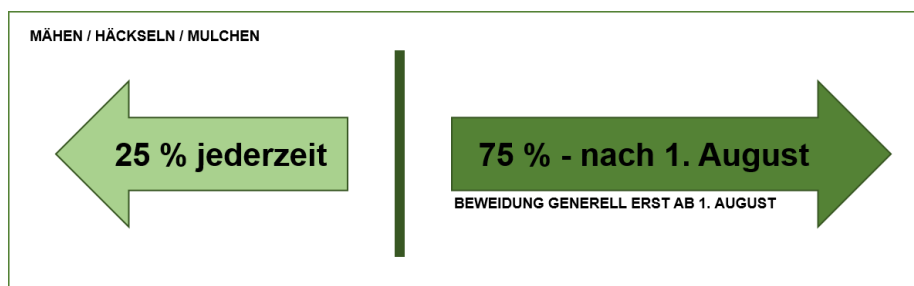
- Zwischenfrucht – Variante 1: Frühester Häckseltermin = 15. September
- Zwischenfrucht – Varianten 2 bis 6: Frühester Häckseltermin = 1. November
- Immergrün (Winterbegrünungen): Frühester Häckseltermin = 1. November

Bei deutlichem Auftreten von Ambrosia (Ragweed), Stechapfel, Kleeseide oder geflecktem Schierling im Begrünungsbestand (über 25 %) ist ein Häckseln unter oben genannten Voraussetzungen bereits vor 1. November erlaubt. Nachweise (geolokalisierte Fotos) dafür müssen am Betrieb vorhanden sein. Da bei vorzeitigem Häckseln eine Auffälligkeit und somit Nachfrage seitens der AMA auf Basis des Flächenmonitorings als wahrscheinlich gilt, wird empfohlen, die Fotos als Initiativauftrag über die AMA-MFA-Fotos-App zu erstellen.

Pflegeauflagen bei Biodiversitätsflächen am ACKER bei „UBB“ oder „BIO“

!!!Prüfen Sie vor der Durchführung von Pflegemaßnahmen, **wie Sie** die jeweiligen Acker DIV-Flächen in Ihrer Feldstücksliste **beantragt haben!!!**

- Mahd mit/ohne Abtransport, häckseln, mulchen oder beweiden
Mind. 1-mal in 2 Jahren, **max. 2-mal jährlich**
- **Nutzung nur bei** Beantragung als „**Sonstiges Feldfutter mit DIV**“
- **Keine Nutzung** bei Beantragung als „**Grünbrache mit DIV**“
Erlaubt ist: Häckseln, Mulchen oder Mahd ohne Abtransport
- Auf **75 % der gemeldeten Biodiversitätsflächen** des Betriebes (nicht je Schlag) ist Mähen/Häckseln/Mulchen/Weide **frühestens ab 1. August erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkung** (auch vorher) zulässig.
Eine Beweidung ist jedoch generell erst ab dem 1. August zulässig.



- Ein Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern ist im **Jahr der Neuanlage** auch vor dem August zulässig. Wird dieser **Pflegeschnitt nicht von der Fläche verbraucht**, zählt er nicht als Mahd/Häckseln hinsichtlich der Maximalanzahl und der 25 %-Grenze (Verunkrautung mittels verorteten Fotos dokumentieren).

- Drusch ist nicht erlaubt.
- Düngung und Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner des ersten DIV-Jahres bis zum Umbruch bzw. zur Umwandlung in eine andere Kultur verboten.
- Beseitigung des Aufwuchses ist nur mechanisch erlaubt, nicht mit Totalherbiziden.
- Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des zweiten Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres möglich.
- Bei „**NAT-Flächen und EBW-Flächen**“ sind Auflagen **laut Projektbestätigung** einzuhalten.

Vorsicht bei Sonderregelung „Freigabe von Biodiversitätsflächen“

Bei Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen gilt: 25 % der gesamten Ackerbiodiversitätsflächen dürfen gemäß Maßnahmenvorgaben vor dem 1. August gemäht werden. Die kolportierte **Freigabe von Biodiversitätsflächen** bezieht sich auf die restlichen 75 %, die in regulären Jahren bis zum 1. August stehenbleiben müssen: Hier hat bei Nutzung vor dem Stichtag ein **Prämienverzicht** zu erfolgen, bekanntzugeben im Mehrfachtantrag mit der Codierung „**OPUBB**“ oder „**OPBIO**“. Die ÖPUL-Prämie wird auf diesen codierten Schlägen nicht ausbezahlt, sondern nur die Direktzahlungen. Wenn Sie bereits mehr als 25 % Ihrer Biodiversitätsfläche auf Acker vor dem 1. August gemäht haben, sollten Sie umgehend eine Korrektur des Mehrfachtantrages vornehmen, um Sanktionen zu vermeiden!

BIO-Neueinsteiger – Zuschlag zur Maßnahme UBB

Für BIO-Neueinsteiger besteht seit dem Mehrfachtantrag 2026 keine Möglichkeit mehr, in die ÖPUL 2023 - Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise ein- oder umzusteigen.

Für diese Betriebe wird deshalb ab dem Mehrfachtantrag 2027 ein Zuschlag in der Höhe von € 80 in der Maßnahme UBB angeboten.

Der Zuschlag ist bis 31. Dezember 2026 über den MFA 2027 zu beantragen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines BIO-Kontrollvertrages bis spätestens Ende des Jahres 2026.

Bodenuntersuchungsaktion

Die Bodenuntersuchung gibt wichtige Hinweise für die Düngeplanung und somit der Steuerung der Nährstoffzufuhr. Überdies sind in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ verpflichtend Bodenproben (eine Probe pro angefangene 5 ha im Gebiet, Basis: MFA 2026) bis **31. Dezember 2026** durchzuführen.

Die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld bietet daher auch heuer wieder eine Bodenprobenaktion an:

Die Entgegennahme der Probesackerl erfolgt

bis Donnerstag, 3. September 2026, 12 Uhr in der BBK Tullnerfeld sowie

bis Donnerstag, 3. September 2026, 12 Uhr im Raiffeisenlagerhaus Kirchberg am Wagram.

Die Proben werden anschließend gesammelt an die AGES übermittelt.

Probesackerl und Begleitzettel liegen in der BBK Tullnerfeld auf. Für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ sind neben der **Grunduntersuchung** auch der **nachlieferbare N** sowie der **Humusgehalt** am Begleitzettel anzukreuzen!

Aufzeichnungen nicht vergessen

Gesamtbetriebliche Düngeaufzeichnungen gemäß NAPV:

Bis zum 31. Jänner des Folgejahres muss die gesamtbetriebliche Stickstoffbilanz erstellt werden.

Aufzeichnungen zur Ammoniakreduktion:

Betriebe mit mehr als fünf Hektar Ackerfläche müssen Aufzeichnungen über die Ausbringung und Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gärreste, Festmist (neu ab 2026) sowie Harnstoff führen. Werden diese Dünger auf Flächen ohne Bodenbedeckung ausgebracht, sind diese unverzüglich, aber jedenfalls innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten und die Ausbringung und Einarbeitung ist zu dokumentieren.

Pflanzenschutz:

Details siehe letztes BBK-Rundschreiben

Dokumentationspflichten bei den ÖPUL-Maßnahmen:

Tierwohl Weide, Vorbeugender Grundwasserschutz Acker, Begrünung – System Immergrün, Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

Aufzeichnungen müssen im Falle möglicher Vor-Ort-Kontrollen vorgelegt werden – Fehlende Aufzeichnungen können zu empfindlichen Sanktionen führen!

Saatguthandel – rechtliche Bestimmungen

In der EU und daher auch in Österreich darf von den meisten Kulturarten einschließlich Kartoffel nur zertifiziertes Saatgut in Verkehr gebracht werden. Der Nachbau am Betrieb für den Eigengebrauch ist erlaubt. Wer aber wirtschaftseigenes Saatgut anbietet oder weitergibt, verstößt sowohl gegen das Saatgutgesetz als auch gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Die „Saatgut Treuhand Österreich“ verfolgt solche Verstöße, um die „offizielle“ Saatgutwirtschaft vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

Immer wieder bekommen Landwirte, die den Verkauf von Saatgut inserieren, ein Rechtsanwaltsschreiben, in welchem ihre gegen das UWG verstoßende Handlung erläutert wird. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben und die Kosten des Rechtsanwaltes (dzt. ca. € 1.200) zu überweisen. Andernfalls kann es zu einer Klage gemäß den Bestimmungen des UWG kommen. Alle Indizien, die in einem Inserat auf Saatgut hinweisen, wie Preis, Sortenname, besondere Reinigung, etc. sind problematisch.

Einen detaillierten Bericht finden Sie auf der Homepage der LK NÖ. [Hier klicken!](#)

**Fortführung Agrardiesel**

Die Auszahlung soll nicht wie zunächst vereinbart im Dezember 2027 und 2028 erfolgen, sondern bereits je ein Jahr zuvor – heuer im Herbst 2026 mit der AMA-Auszahlung für den MFA 2026. Eine rückwirkende Beantragung im MFA 2026 für die Agrardieselerückvergütung ist nicht erforderlich!

Investitionen der Weinmarktordnung – ab August 2026

Ab 1. August bis 30. November 2026 ist wiederum die Antragstellung „Investitionsförderung“ (58-02) des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027 möglich.

Die **Lieferung und Rechnungslegung** dürfen erst nach **Einreichen des Antrages** bei der AMA erfolgen!

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Die Antragstellung erfolgt über die Digitale Förderplattform der AMA (DFP) und ist **ausschließlich mit einer gültigen ID-Austria Handysignatur** der vertretungsbefugten Person möglich!
- Bei Fördergegenständen, für die Referenzkosten festgelegt sind, ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Liegt der Kostenvoranschlag unter den Referenzkosten, wird der Antrag genehmigt. Liegt dieser über den Referenzkosten, sind insgesamt drei Kostenvoranschläge und zusätzlich eine Begründung für die Notwendigkeit des Fördergegenstandes in der beabsichtigten Ausprägung vorzulegen, um die erhöhten Kosten genehmigt zu bekommen. Andernfalls wird der Antrag mit den Referenzkosten gedeckelt.
- Bei Maßnahmen ohne Referenzkosten müssen bis zu einem Wert von € 5.000 (netto) ein, über € 5.000 bis € 10.000 (netto) zwei und über € 10.000 (netto) drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

**Merkblatt**

1. August

Fördermaßnahme „Investitionsförderung“ (58-02) des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027



- Die Nachrüstung bestehender Lagertanks mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig. Dazu wurde ein Änderungsantrag in Brüssel vorgelegt, worin u.a. auch Holzlagerfässer (ab 1.000 l) gefördert werden sollen. (für weitere Informationen [Hier klicken!](#))

Sollte die Hilfestellung durch die Bezirksbauernkammer bei der Antragstellung gewünscht werden, so sind unbedingt die entsprechenden Kostenvoranschläge vorzubereiten und ein Termin zu vereinbaren. (BBK Krems 05 0259 40951, BBK Tullnerfeld 05 0259 41751)



Weinbestandsmeldung nicht vergessen!!

Betriebe, mit einer Ernte von Trauben, aus denen **mehr als 3.000 l Wein selbst erzeugt wurde, müssen die Weinbestandsmeldung verpflichtend bis spätestens 15. August elektronisch erfassen.** Lediglich Betriebe mit einer geringeren Menge an Trauben können die Bestandsmeldung weiterhin entweder in Papierform bei der Gemeinde der Betriebsstätte oder auf elektronischem Weg abgeben. Sie sind aber nicht von der Abgabe der Bestandsmeldung ausgenommen.

Sollten Sie keine technische Möglichkeit haben, Ihre Meldung elektronisch abzugeben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksbauernkammer und vereinbaren Sie zeitgerecht einen Termin. (BBK Krems 05 0259 40900, BBK Tullnerfeld 05 0259 41700)

Für die **Eingabe der Bestandsmeldung über Wein-Online ist Ihr persönlicher Zugangscode** erforderlich, diesen deshalb unbedingt zum Beratungstermin mitbringen!

Sollten Sie den Zugangscode vergessen, ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung die Abgabe der Bestandsmeldung in der BBK nicht möglich!

Achtung! Betriebe, die die Bestandsmeldung zu spät abgeben, sind von Förderungen der EU Weinmarktordnung (Investitions- und Umstellungsförderung) für zwei Jahre ausgeschlossen bzw. wird die Fördersumme um 5 % gekürzt.

Geflügelpest: Keine Risikogebiete mehr in Österreich

Aufgrund des Auslaufens positiver Befunde konnten die Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Vogelgrippe vom Gesundheitsministerium gänzlich wieder aufgehoben werden. Es gibt somit keine „erhöhten Risikogebiete“ mehr in Österreich.

Auch wenn damit bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen rechtlich entfallen, ist es empfehlenswert, diese ganzjährig einzuhalten, um künftige Ausbrüche zu verhindern:

- Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel
- Bestmöglicher Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln (z.B. Schutznetze, Dächer, ...)
- Keine Tränkung der Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu dem Wildvogel Zugang haben.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften
- Der Bezirksverwaltungsbehörde ist zu melden:
 - Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % oder
 - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
 - Sterberate höher als 3 % in einer Woche
- Tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel und jeder Seuchenverdacht bei gehaltenen Tieren sind dem Amtstierarzt/-tierärztin zu melden.

Weiters ist jede Haltung von Geflügel (ab 1 Tier) innerhalb einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

TOP Heuriger

Wir gratulieren den Winzern aus den Bezirken Krems und Tulln recht herzlich, welche im Zuge der Landesweinprämierung mit dem „Top-Heuriger-Sonderpreis“ ausgezeichnet wurden.



KREMSTAL Winzerhof Dockner, Familie Grudrun und Sepp Dockner, Höbenbach
KAMPTAL Weinhof Waldschütz, Familie Elfriede und Ralph Waldschütz, Oberholz
WAGRAM Hof Blauensteiner, Herr Hubert Blauensteiner, Ottenthal

HERZLICHE GRATULATION - Landessieger NÖ Landesweinprämierung 2026

Wir gratulieren den Winzern aus dem Bezirk Tulln recht herzlich zum Landessieg bei der NÖ Landesweinprämierung 2026, welche sich mit ihren Weinen – unter rund 5.500 eingereichten Proben – im größten Verkostungswettbewerb des Landes durchgesetzt haben.



Weinbaugebiet Wagram:

Weingut	Wein
Weingut Wimmer Wagramkeller, Fels am Wagram	Grüner Veltliner Ried Scheiben Reserve 2023
Weinbau Familie Reinberger, Grafenwörth	Roter Veltliner Lössterrassen Feuersbrunn 2025
Weingut Kolkmann, Fels am Wagram	Sämling 88 2024

„Es tarat brenna“: Warm, wärmer, zu heiß

Brände durch Hitzequellen zählen zu den häufigsten Ursachen für Hofbrände in Niederösterreich. Rund 44 % der jährlich etwa 800 Brände entstehen durch Öfen, Trocknungsanlagen oder Selbstentzündung von Heu und Stroh. Oft entwickelt sich die Gefahr lange, bevor offene Flammen sichtbar werden. Besonders wichtig sind fachgerechte Planung, regelmäßige Wartung und ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien. Trocknungsanlagen und Öfen sollten laufend gereinigt und ausschließlich nach Herstellerangaben betrieben werden. Heizkanonen mit offener Befeuerung sind verboten. Auch bei gelagertem Erntegut ist Vorsicht geboten: Temperaturen bis 50 °C gelten als normal, ab 60 °C sollte engmaschig kontrolliert werden, ab 70 °C ist sofort die Feuerwehr zu verständigen.

5 Tipps zur Brandvermeidung

- Öfen und Trockner mit Abstand zu brennbaren Materialien betreiben
- Erntegut bis 14 Wochen nach Einlagerung kontrollieren
- Feuerungsanlagen nur durch Fachpersonal planen und warten lassen
- Regelmäßige Kaminkontrollen durchführen
- Diesel, Öle und Düngemittel fern von Hitzequellen lagern



[Heumess-Kalender hier herunterladen!](#)

Für mehr Infos und Tipps zur Brandschutzprävention [Hier klicken!](#)



Neue Meister:innen aus dem Bezirk Krems

Die Bezirksbauernkammer Krems gratuliert allen jungen Meisterinnen und Meistern zum erfolgreichen Abschluss ihrer beruflichen Ausbildung und wünscht ihnen weiterhin viel Freude und Motivation für ihre private und berufliche Zukunft.



Fotocredit: LK NÖ/Pomaßl

Krems vlnr.:

Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule Krems Dieter Faltl, Landesrat Anton Kasser, Vorsitzender der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle NÖ Wolfgang Dobritzhofer, Johannes Wimmer, Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle NÖ Anton Hölzl, Carina Öhzelt, Christoph Völkl, Katrin Sommer, Sandra Uhrovcsik, Landwirtschaftskammer NÖ Abteilungsleiterin Bildung Martina Schauer, Landwirtschaftskammer NÖ-Vizepräsident Lorenz Mayr, NÖ Landarbeiterkammer-Präsident Andreas Freistetter und ARGE Meister-Obmann Andreas Boigenfürst
Nicht im Bild: Marco Prießner

Wir bitten um Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn mittels QR-Code bzw. unter 05 0259 40900 (BBK Krems) oder 05 0259 41700 (BBK Tullnerfeld).

Webinar: Grundlagen der Freiland Schweinehaltung


Tierschutz, Grundwasserschutz, Tierwohl, Fütterung und weitere Anforderungen
Anmeldung bis spätestens 7.9.2026 unter 05 0259 23100 (LK NÖ) mittels QR-Code oder [Hier klicken!](#)

10.09.2026	18–21 Uhr (3-0092804)	ONLINE	TGD: 1h	30 € / Person	
------------	--------------------------	--------	---------	---------------	---

Wirtschaftsdünger im Fokus



Themen: Wirtschaftsdüngermanagement der Zukunft, moderne Technik zur Wirtschaftsdüngerausbringung im Kostenvergleich, Gülleseparierung, 1x1 der Bodenuntersuchung

Anmeldung bis spätestens 23.9.2026 unter 05 0259 23100 (LK NÖ) mittels QR-Code oder [Hier klicken!](#)

30.09.2026	9–16.30 Uhr (3-0096123)	LFS Edelhof, 3910 Zwettl, Edelhof 1		45 € / Person	
------------	----------------------------	-------------------------------------	--	---------------	---

Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau – 3-stündige Weiterbildung

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100, mittels QR-Code oder Link

ONLINE	(3-0084276)	ONLINE – Stickstoff im Ackerbau	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person Hier klicken!	
ONLINE	(3-0085616)	ONLINE – Mein Bodenwissen – Ausflug in den Boden	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person Hier klicken!	

Pflanzenschutz-Sachkundeausweis – Weiterbildung

Anmeldung beim LFI unter 05 0259 26100, mittels QR-Code oder [Hier klicken!](#)

ONLINE		ONLINE verschiedene Schwerpunkte	PSA: 2 - 5h	30 - 45 € / Person	
--------	--	-------------------------------------	-------------	-----------------------	---

Hinweis: Nach erfolgter Weiterbildung ist rund 3 Monate vor Ablauf des Pflanzenschutz-Sachkundeausweises ein Verlängerungsantrag in der zuständigen Bezirksbauernkammer zu stellen.

Sachkundenachweis zur Anwendung von Mäuse- und Rattengift - RODENTIZIDE

Dieser ist zusätzlich zum Pflanzenschutz-Sachkundenachweis nachzuweisen.

Information und Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100, mittels QR-Code oder [Hier klicken!](#)

ONLINE	(3-0094845)	ONLINE		25 € / Person	
--------	-------------	--------	--	---------------	---

Bitte beachten! Die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Weiterbildung kann bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.
Bei Stornierung nach Ablauf dieser Frist sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung behält sich das LFI die Vorschreibung des gesamten Teilnehmerbeitrages als Stornogebühr vor.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Sprechtage

	Bezirksbauernkammer Krems Sigleithenstraße 50, 3500 Krems Tel.Nr.: 05 0259 40900 e-mail: office@krems.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Tullnerfeld Frauentorgasse 76, 3430 Tulln Tel.Nr.: 05 0259 41700 e-mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at
Kammerobmann:	Franz Stöger Termin nach Vereinbarung	Mathias Holzer Termin nach Vereinbarung
Kammersekretär/ Berater:	Für persönliche Beratung Anmeldung erforderlich!	
Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Mittwoch, 15. Juli, 29. Juli, 12. August, 26. August, 9. September, 23. September, 30. September und 7. Oktober 2026 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Dienstag, 7. Juli, 21. Juli, 4. August, 18. August, 1. September, 8. September, 15. September, 29. September und 6. Oktober 2026 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Rechtsberatung der LK NÖ:	Donnerstag, 23. Juli, 27. August, 24. September und 22. Oktober 2026 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Donnerstag, 16. Juli, 20. August, 17. September und 15. Oktober 2026 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Steuersprechtag BBK Krems	Donnerstag, 16. Juli, 13. August, 17. September und 15. Oktober 2026 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	
LAbg. Josef Edlinger	Termin nach Vereinbarung	
LKR Hannes Neidl		Termin nach Vereinbarung

Der Kammerobmann:
Franz Stöger eh
Mathias Holzer eh

Der Kammersekretär:
Josef Wimmer eh
DI Josef Meyer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems, Tel: 05 0259 40900, Fax: 05 0259 40999

E-Mail: office@krems.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/krems

Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln, Tel. 05 0259 41700, Fax 05 0259 41799,

E-Mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/tullnerfeld

Redaktion: Kammersekretär Josef Wimmer, **Redaktionssekretariat:** Martina Unterberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

